

Satzung des Bürgervereins Krefeld-Verberg

§ 1

Der 1918 gegründete Bürgerverein Krefeld-Verberg ist eine Vereinigung der in Krefeld-Verberg wohnenden *Bürgerinnen und Bürger*. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Verberg.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. *Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Interessen des Krefelder Ortsteils Verberg zu wahren, den Gemeinsinn innerhalb der Verberger Bürgerschaft und den Heimatgedanken zu pflegen, sowie den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz und das Brauchtum, u. a. durch Unterstützung des Schützenfestes zu fördern.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht

durch die Feststellung der die Verberger Bürgerinnen und Bürger betreffenden gemeinsamen Bedürfnisse und Anliegen,

durch Herausgabe des Mitteilungsblattes „Verberger Allerlei“.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vereinsgebundenen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person, Institution oder sonstige Vereinigung darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins ist, wer volljährig ist, seinen Wohnsitz in Krefeld-Verberg hat und in einem Haushalt lebt, der das Mitteilungsblatt „Verberger Allerlei“ bezieht. Der Bezugspreis des „Verberger Allerlei“ gilt zugleich als Mitgliedsbeitrag.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch
den Tod des Mitglieds,
den Wegzug des Mitglieds aus Krefeld-Verberg,
den Austritt aus dem Verein oder
den Ausschluss aus dem Verein.

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer den Zielen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.

§ 6

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres statt (Jahreshauptversammlung).

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Bestimmung der Höhe des Bezugspreises für das Mitteilungsblatt „Verberger Allerlei“ (zugleich Mitgliedsbeitrag)
- f) jede Satzungsänderung,
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
- h) die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens sieben Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung, die vom ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet wird, ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder, bei beabsichtigten Satzungsänderungen mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen zuvor durch das Mitteilungsblatt „Verberger Allerlei“.

Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden gestellt werden, der sie in die Tagesordnung aufnehmen muss.

Gegenstand einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur sein, was bei der Einladung und mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden ist. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung es beschließt. Das gilt nicht für eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll bei dem ersten Schriftführer einzusehen. Die Protokolle müssen aufbewahrt werden.

§ 8

Der Vorstand hat zwölf Mitglieder und besteht aus

- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- b) dem ersten und zweiten Schriftführer,
- c) dem ersten und zweiten Kassierer,
- d) dem Schriftleiter des Mitteilungsblattes „Verberger Allerlei“,
- e) fünf Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, ist alle zwei Jahre jeweils die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen.

Scheiden aus unvorhergesehenen Gründen zwei oder mehr Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode vorzeitig aus, finden in der nächsten Jahreshauptversammlung entsprechende Ergänzungswahlen statt; hierbei beschränkt sich die Amtsdauer der Gewählten jeweils auf die Zeit, die das Vorstandsmitglied, für das er als Ersatz gewählt worden ist, sein Amt noch hätte ausüben können. Die Sitzung des Vorstandes ruft der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, ein. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen zehn Tagen eine Vorstandssitzung abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ohne Vorstandssitzung ist unzulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch den ersten Vorsitzenden allein, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und den ersten Schriftführer. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Beratende Stimme im Vorstand haben die Ehrenmitglieder des Vereins sowie die Vereinsmitglieder, die dem Rat der Stadt Krefeld oder der Bezirksvertretung angehören.

§ 9

Mitglieder des Vereins, die sich in besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und hat beratende Stimme im Vorstand.

§ 10

Der Verein gibt das Mitteilungsblatt „Verberger Allerlei“ heraus.

Das „Verberger Allerlei“ soll die Verberger Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit des Bürgervereins und die Veranstaltungen aller anderen Vereine in Verberg informieren, den Gemeinsinn der Verberger Bürgerschaft wach halten sowie den Heimatgedanken und den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz fördern.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Krefelder Familienhilfe“ und die Aktion „Essen auf Rädern“ zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.*

§ 12

Frühere Satzungen des Bürgervereins Krefeld-Verberg sind aufgehoben.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2007 in Kraft gesetzt worden.